

Ausschuss für Ethik, Berufsordnung und Menschen- und Patientenrechte der Psychotherapeutenkammer Berlin

K 5: BERUFSETHISCHER KOMMENTAR

24.08.2004

Berichtspflicht unter Kollegen

Redaktionell geändert 20.08.2009

Die Frage war, inwieweit KollegInnen bei Übernahme von PatientInnen verpflichtet sind, Berichte untereinander weiterzugeben.

Eine direkte Verpflichtung dazu geht aus unserer BO nicht hervor. Es gibt die Pflicht zur "Rücksicht auf … berechtigte Interessen" der BerufskollegInnen (§ 17 (1)). Hieraus lässt sich nicht direkt die Pflicht ableiten, Berichte weiterzugeben. Dies kann aber zum Wohle der PatientInnen und Unterstützung des/r BerufskollegIn sinnvoll sein und erfordert dann unbedingt das Einverständnis der betroffenen PatientInnen (Schweigepflichtentbindung). Es besteht die allgemeine Pflicht, das Wohl der PatientInnen zu beachten und das sollte dabei in jedem Fall im Vordergrund stehen.

Die Pflicht zur Weitergabe von Berichten ergibt sich zum einen aus dem Kollegialitätsprinzip, § 17 Berliner Berufsordnung. Zu anderen aus dem Recht der PatientInnen, Einsicht in die Behandlungsakte zu nehmen. Dabei kann es geboten sein, dass die Einsichtnahme bei den weiterbehandelnden KollegInnen vorgenommen wird.

- § 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten
- (1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskollegen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechtigte Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeuten, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kollegen betrifft.
- (2) Anfragen von Kollegen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.
- § 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen
- (1) Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin Einsicht in die sie betreffenden Dokumentationen zu gewähren, die nach § 9 Abs. 1 zu erstellen sind.